

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. 1843-1854 1853

26 (6.6.1853)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 6. Juni 1853.

Nro. 9,036.

Den Umlauf abgewürdigter Scheidemünze betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß von den Großherzoglichen Post- und Eisenbahncassen die hinsichtlich der Annahme von Scheidemünze bestehenden Verordnungen häufig außer Acht gelassen werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, dieselben zur genauen Nachachtung wiederholt bekannt zu machen wie folgt:

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 16. November 1837, Regierungsblatt Seite 403, Verordnungsblatt Seite 91, haben nur

Sechs- und Drei-Kreuzerstücke von Königl. Bayerischem, Königl. Württembergischem, Großherzogl. Hessischem, Herzogl. Nassauischem und Stadt Frankfurtischem Gepräge neben den Scheidemünzen landesherrlichen Geprägs Curs im vollen Nennwerthe, hierzu sind inzwischen gekommen jene

von Hohenzollern-Sigmaringen'schem Gepräge nach der Verkündung vom 26. März 1838, Regierungsblatt Seite 132, von Hohenzollern-Hechingen'schem Gepräge nach der Verkündung vom 30. April 1838, Regierungsblatt Seite 178;

von Sachsen-Meiningen'schem Gepräge und die vor 1826 von der Hildburghausischen Münzstätte geprägten nach der Verkündung vom 27. Juli 1838, Regierungsblatt Seite 253; endlich die mit dem Gepräge der

Landgräfllich Hessen-Homburgischen Regierung (Verkündung vom 4. Januar 1839, Regierungsblatt Seite 9) und der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt (Verkündung vom 7. September 1839, Regierungsblatt Seite 219), welche zu gleichem vollen Curs angenommen werden dürfen; alle anderen sind herabgewürdigt.

Zu diesen abgeschägten gehören auch die churpfälzischen Scheidemünzen; ebenso die gänzlich abgeschliffenen Scheidemünzen, deren Gepräge nicht mehr mit Sicherheit erkennen

läßt, von welchen Staaten sie ausgegeben wurden, bei denen mithin nicht ersichtlich ist, daß sie zu den im vollen Nennwerthe zugelassenen Münzen zu rechnen sind.

Durch §. 2 der Verordnung vom 16. November 1837, Verordnungsblatt Seite 92, wurde

„der Curswerth aller andern, zu sechs oder drei Kreuzern ausgeprägten, oben nicht genannten Scheidemünzen rücksichtlich der Sechskreuzerstücke von Sechs auf Vier Kreuzer, rücksichtlich der Dreikreuzerstücke aber von Drei auf Zwei Kreuzer, und bei den Dreikreuzerstücken von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen ausnahmsweise von Drei Kreuzern auf Einen und einen halben Kreuzer herabgesetzt.“

Mittels desselben Paragraphen wurden die Großherzoglichen Staatscassen ermächtigt, solche Münzen in dem hiernach ermäßigten Curswerthe anzunehmen, und sind dieselben an die Großherzogliche Münzstätte abzuliefern.

Sämmtliche Großherzogliche Post- und Eisenbahnanstalten werden hievon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß einem Rechner, welcher derartige oder sonst abgewürdigte Münzen ausliefert, dieselben nur zu dem abgewürdigten Course berechnet werden können; hat er sie daher in der Lieferung zu dem ursprünglichen Nennwerthe berechnet, so wird er für das fehlende selbstverständlich ersatzpflichtig.

Carlsruhe, den 1. Juni 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.
v. Reizenstein.

vdt. Fischer.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 12. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden:

den Rechnungsrath Fieß bei der Postrechnungsrevision, auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste, wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Postoffizialen Waag in Carlsruhe und den Postpraktikanten Julius Gäß von Constanz zu Revisoren bei der Postrechnungsrevision zu ernennen;

den Vorstand des Postamts Stockach, Postmeister Nagel, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen seiner leidenden Gesundheit von da abzurufen und demselben, unter Beibehaltung seines Charakters als Postmeister, bis zu anderweiter Verwendung, die Briefpost- und Zeitungscasse bei dem Post- und Eisenbahnämte Carlsruhe zu übertragen;

den Postwagenexpeditor Friedrich Harrer zu Mannheim in provisorischer Eigenschaft zum Vorstande des Postamtes Stockach zu ernennen;

dem Briefpostcassier Rudolph Maier in Carlsruhe die Postwagenexpedition Mannheim zu übertragen;

die Anstellung des provisorischen Postcassiers Heinrich Sachs in Baden, vom 31. Dezember v. J. an, für definitiv zu erklären;

die Postpraktikanten Carl Rosenlecher und Sigmund Guerillot zu Postoffizialen, und zwar den Ersteren bei dem Post- und Eisenbahnamte Heidelberg, den Letzteren bei dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe zu ernennen.

Widerrufliche Anstellung:

Die mit dem 1. Juli l. J. zu Rittersbach in's Leben tretende Großherzogliche Postexpedition, ist dem Ritterwirth Franz Carl Weber daselbst übertragen worden.

Pensionirt wurde:

Werksführer Edmund Molitor bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen wurde:

Zugmeister Julius Hündle, wegen anderweiter Anstellung.

